Freude am Bauen.
Seit 1876.

Kies, Sand, Splitt
Schotter
Recycling
Beton
Transporte

Preisliste 2025

Gebr. Hilti AG
Kies- und Betonwerk

Gemische und natürliche Gesteinskörnungen

Ungebundene Gemische nach SN EN 13285:2021 für VSS 70119

Herkunft: Region FL				
Produkt		CHF/m³	Schüttgewicht	CHF/to
Ungebundenes Gemisch[1]	0/45	38.40	1680	22.90
RC-Betongranulatgemisch[1]	0/22	30.20	1600	20.00
RC-Betongranulatgemisch[1]	0/45	19.60	1580	12.50

Koffer-/Fundationsmaterial/Gemische (frostsicher)

Produkt		CHF/m³	Schüttgewicht	CHF/to
Schotter	0/80	31.20	1640	19.00
Strassenkies gebrochen	0/16	46.60	1640	28.50
Strassenkies gebrochen	0/32	44.60	1640	27.20
Betonkies[1]	0/8	47.00	1700	27.60
Betonkies[1]	0/16	46.30	1700	27.20
Betonkies[1]	0/32	45.80	1700	27.00

Sande

Produkt		CHF/m³	Schüttgewicht	CHF/to
Natursand[1] gewaschen	0/4	57.60	1630	35.40

Komponenten/Rundkies

Produkt		CHF/m³	Schüttgewicht	CHF/to
Kies/Splitt[1]	4/8	46.30	1500	30.90
Kies/Splitt[1]	8/16	44.00	1500	29.30
Kies/Splitt[1]	16/32	40.40	1520	26.60
Sickergeröll	32/63	43.00	1480	31.40
Rundkies*	4/8	63.70	1500	42.50
Rundkies*	8/16	61.40	1500	40.90
Rundkies*	16/32	59.00	1500	39.40
Rundkies*	32/63	56.70	1500	37.80

Diverse Produkte

Produkt		CHF/m³		CHF/to
Vorlegesteine*	in div. Grössen			48.75
Humus gesiebt*		44.50	1400	31.80
Schaanerkies	0/22	41.30	1740	23.80

*solange vorrätig, Humus gesiebt/ungesiebt kann Fremdstoffe mit Samen unerwünschter Pflanzen/Rhizome enthalten

[1] Produkte unter zertifizierter WPK, nach SN EN 12620 : 2002 + A1: 2008, SN EN 13285 : 2021, VSS 70119

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerks für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängeln über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t / m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten / Maschinistinnen und Chauffeure / Chauffeurinnen die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag der Kundschaft geschieht auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Auftraggebende hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebenden.

Schaan, 2025

Annahmegebühren

Aushub-, Abbruch- und Baustoffe

Produkte		CHF / to
Unarmierter Abbruchbeton	< 300 mm	14.30
Unarmierter Abbruchbeton	300 bis 1000 mm	18.55
Armierter Beton	< 300 mm	18.00
Armierter Beton	300 bis 1000 mm	32.85
Betonelement wie Pfeiler, Wände, etc.		42.40
Rheinkies, Felsaushub		gratis
Aushubmaterial (aus Liechtenstein sauberes, verwertbares) auf Anfrage		16.65
Strassenaufbruch / Koffer gemischt		8.50
Strassenaufbruch / Koffer		6.35

Die Anlieferungen von Aushub und Altbeton über 10 m^3 sind vorgängig anzumelden!

Lie-Blöcke

Längen (cm)	mit Noppen (CHF)	ohne Noppen (CHF)
250	209.90	228.95
200	195.60	214.65
150	181.25	200.35
100	171.70	190.80
50	162.20	181.25

(H 50 × B 50)

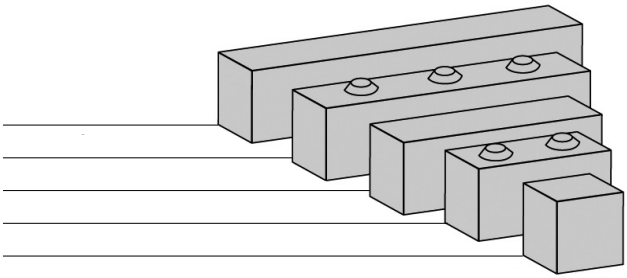

2.5 m × 0.5 m × 0.5 m ca. 1530 kg
2 m × 0.5 m × 0.5 m ca. 1225 kg
1.5 m × 0.5 m × 0.5 m ca. 920 kg
1 m × 0.5 m × 0.5 m ca. 615 kg
0.5 m × 0.5 m × 0.5 m ca. 305 kg

Wichtig

- Für Anlieferungen sind vorherig Herkunftsort und Bauherrschaft bekannt zu geben, eventuell chemische Analysen.
- Es ist strikt verboten, kontaminierte Materialien jeglicher Art und Weise auf unserem Areal abzuladen.
- Auf dieser Preisliste sind nicht alle möglichen Komponenten aufgeführt.
- Als Leichtstoffe gelten u.a. Holz, Plastik, Papier, Isolationsmaterialien udgl.
- Das Werk ist nicht verpflichtet, alle in dieser Preisliste aufgeführten Artikel zu produzieren oder an Lager zu halten.

Annahme und Liefervorbehalt

- Die Annahme und Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten. Bei fehlendem Deponievolumen kann ein Annahmestopp verfügt werden!
- Annahmemengen > 500 m³ müssen abgesprochen werden!
- Das massgebende Volumen bzw. Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- bzw. Abgabestelle bestimmt und festgehalten.
- Der Anliefernde von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur das gesetzlich zulässige Material angeliefert wird.
- Die Verantwortung bleibt beim Anliefernden, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde.
- Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem bzw. unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anliefernden.
- Beanstandungen betreffend Menge und/oder Material bzw. Materialdeklaration sind dem Kies- und Betonwerk innert fünf Arbeitstagen mitzuteilen.
- Die Kundschaft erklärt, die Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.
- **Betonabbruch:** Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen das Abtrennen und Entsorgen verrechnet.
- **Strassenaufbruch:** Mit Hauptmengenanteil an Koffermaterial aus Strassenkörper.
- Die Kundschaft erklärt, die Annahmebedingungen des Kies- und Betonwerks zu kennen. Die Kundschaft bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.

Beton nach Eigenschaften SN EN 206:2013 + A2:2021

Rezept	Festigkeit	Konsistenz	Grösstkorn Dmax	Max W/Z eq	Bindemittel min. Gehalt kg/m³	Anwendung/ Eigenschaften	Preis ab Werk CHF/m³
Expositions Gruppe A XC1, XC2							
A101	C25/30	F3/F4	32	0.65	280	Kran/Pumpbeton	178.50
A151	C25/30	F3/F4	16	0.65	308	Kran/Pumpbeton	184.50
A107	C25/30	F5	32	0.65	280	LVB	213.00
A108	C25/30	F5	16	0.65	308	LVB	226.00
Expositions Gruppe B XC3 +							
B201	C25/30	F3/F4	32	0.60	280	Kran/Pumpbeton	181.00
B204	C25/30	F3/F4	32	0.60	280	Mono/Pump	187.50
B251	C25/30	F3/F4	16	0.60	308	Kran/Pumpbeton	190.50
Expositions Gruppe C XC4, XD1, XD2a, XF1							
C301	C30/37	F3/F4	32	0.50	300	Kran/Pumpbeton	197.50
C304	C30/37	F3/F4	32	0.50	300	Mono/Pump	201.50
C351	C30/37	F3/F4	16	0.50	330	Kran/Pumpbeton	207.00
Expositions Gruppe I							
I905	C25/30	F5	32	0.50	380	Pumpbeton	206.00
I951	C25/30	F5	16	0.50	418	Pumpbeton	223.00

alle Betone Chloridgehaltsklasse Cl = 0.10

Nutzungsdauer für Karbonatisierungswiderstand 50 Jahre

Festigkeitsentwicklung ist bei allen Sorten mindestens Mittel

+ Zusatzeigenschaften: Wasserdichtigkeit erfüllt – WL oder WD geprüft

Beton nach Zusammensetzung

Zementgehalt kg/m³	0 – 4 mm	0 – 8 mm	0 – 16 mm	0 – 32 mm	Filterbeton alle Sorten	RC–C 0 – 16 mm
150		154.50	149.00	146.00	144.50	119.00
200	186.00	166.00	158.00	155.50	154.50	129.50
250	195.00	174.00	169.00	166.00	163.50	138.50
300	209.50	187.50	181.00	177.00	177.00	149.50
350	216.00	197.00	191.00	187.50	184.00	
400	224.50	210.00				
450	233.00					
500	241.00					

Zusatzmittel		Preis CHF/kg
VS	Verzögerer	6.50
FS	Frostschutz	6.00
FM/HBV	Fliessmittel	6.50

Preiszuschläge	Preis
Heizzuschlag < 5° C	7.50 CHF/m³
Kleinmengenzuschlag < 1.5 m³	6.00 CHF

HICARB Recycling Beton

Beton nach Eigenschaften SN EN 206:2013 + A2:2021 SIA 2030

Rezept	Festigkeit	Konsistenz	Grösstkorn Dmax	Max W/Z eq	Bindemittel min. Gehalt kg/m³	E-Modul Klasse	Recycling Betonklasse	Anwendung/Eigenschaften	Preis ab Werk CHF/m³
Expositions Gruppe A XC1, XC2									
HICARB 101A	C25/30	F3/F4	32	0.65	280	E20	RC-C50	K+P	157.00
HICARB 151A	C25/30	F3/F4	16	0.65	308	E20	RC-C50	K+P	163.00
Expositions Gruppe C XC4, XD1, XD2a, XF1									
HICARB 301C	C30/37	F3/F4	32	0.50	300	E25	RC-C25	K+P	174.50
HICARB 351C	C30/37	F3/F4	16	0.50	330	E25	RC-C25	K+P	183.00
HICARB 304C	C30/37	F3/F4	32	0.50	300	E25	RC-C25	Mono/Pump	182.50
Expositions Gruppe I									
HICARB 951I	C25/30	F5	16	0.50	418	E30	RC-C25	Pumpbeton	202.50

E-Modulklassen

Definition der E-Modulklassen und Anforderungen an gemessene Elastizitätsmodule

E-Modulklasse	E_{rcm} N/mm²	$E_{rc,i,min}$ N/mm²
EX	Keine Anforderung	Keine Anforderung
E15	≥ 15000	≥ 12000
E20	≥ 20000	≥ 17000
E25	≥ 25000	≥ 22000
E30	≥ 30000	≥ 27000

Ausgangsstoffe

Anforderungen an die Zusammensetzung des Granulats aus der rezyklierten Gesteinskörnung

	Bestandteile an rezyklierter Gesteinskörnung in Anlehnung an SN EN 12620:2002 + A1:2008, Tabelle 20				Fremdstoffe	
Bezeichnung	Rc+Ru M.-%	Rc M.-%	Rb M.-%	Ra M.-%	X+Rg M.-%	FL cm³/kg
Betongranulat (C)	Rcu_{90} (≥90 M.-%)	Rc_{50} (≥50 M.-%)	$Rb_{10\text{-}}$ (≤10 M.-%)	$Ra_{1\text{-}}$ (≤1 M.-%)	$XRg_{0.5\text{-}}$ (≤0.5 M.-%)	$FL_{2\text{-}}$ (≤2 cm³/kg)
Mischgranulat (M)	$Rcu_{90\text{-}}$ (<90 M.-%)	$Rc_{angegeben}$ [1]	Rb_{10} (>10 M.-%)	$Ra_{1\text{-}}$ (≤1 M.-%)	$XRg_{0.5\text{-}}$ (≤0.5 M.-%)	$FL_{2\text{-}}$ (≤2 cm³/kg)

[1] $Rc_{angegeben}$ bedeutet, dass der Gehalt an Rc<50 M.-% sein muss und der effektive Gehalt anzugeben ist, d.h. z.B. Rc_{40} (<40 M.-%). Dabei handelt es sich um eine herstellerspezifische Angabe.

Für Recyclingbeton soll auch die feine rezyklierte Gesteinskörnung verwendet werden, sofern es technisch möglich ist.

Zufahrten müssen problemlos möglich sein. Pumpen-Preise auf Nachfrage individuell nach Etappengrösse. Es gelten unsere AGB's.
Kleinmengen unter 0.5m³ siehe Bemerkungen AGB's (Pkt. 5)

Konsistenzklassen

Verdichteter Beton

Ausbreitmass		Verdichtungsmass nach Walz		Setzmass	
Klasse	Wert (mm)	Klasse	Wert (–)	Klasse	Wert (mm)
		C0*	≥ 1.46		
F1*	≤ 340	C1	1.45 bis 1.26	S1	10 bis 40
F2	350 bis 410	C2	1.25 bis 1.11	S2	50 bis 90
F3	420 bis 480	C3	1.10 bis 1.04	S3	100 bis 150
F4	490 bis 550			S4	160 bis 210
F5	560 bis 620			S5*	≥ 220
F6*	≥ 630				

*Infolge fehlender Empfindlichkeit der Prüfverfahren nicht zu empfehlen.

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bestellende die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten sind allgemein gültig, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 2 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Betonwerk ohne MWST. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahr-

baren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Bestellenden. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme
Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Preisliste), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen. Wird von der Kundschaft Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen dem Planungsbüro, dem Bestellenden und dem Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonsmischung im Rahmen der von der SN EN 206:2013+A2:2021 festgelegten Toleranzen. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggebenden zu übernehmen.

3. Zusätze
Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Bestellenden verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung des Mehrkostenzuschlags berechtigt. Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Bestellende die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

Wird auf der Baustelle zusätzlich Anmachwasser beigegeben, muss das auf dem Lieferschein separat aufgeführt und vom Baustellenverantwortlichen unterschrieben werden.

4. Lieferung
Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Bestellenden unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Bestellende ist angehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt der Bestellende dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen. Sofern eine Baustelle nicht kontinuierlich beliefert werden kann, wird die Produktion/der Transport bei einem Unterbruch von mehr als 1.5 Stunden eingestellt. In der Folge sehen wir die jeweiligen Lieferungen als Einzelaufträge an, die mit den entsprechen Zuschlägen verrechnet werden. Kosten für die notwendigen Bewilligungen werden separat verrechnet.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit einer stellvertretenden Person des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Lieferungen von absolut steinfreiem Überzug können nicht garantiert werden. Die Einhaltung der Konsistenz wird bis max. 45 Minuten nach der Produktion garantiert. Betonsorten nach Korngrösse, Zementgehalt und Konsistenz unterliegen keiner Norm. Garantiert wird ausschliesslich für die exakte Dosierung der einzelnen Betonkomponenten. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Kies- und Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt –, beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen, oder wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.

Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Bestellende für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

Für Kleinmengen unter 0.5m^3 pro Charge kann die Dosiergenauigkeit nicht gewährleistet werden!

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Bestellenden, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist. Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Auftraggebenden hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Auftraggebende zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206:2013+A2:2021 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten und ist berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten. Andernfalls sind Kosten für die Prüfungen vom Auftraggebenden zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die in der vorliegenden Preisliste vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Auftraggebenden nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Liechtenstein/Vaduz.

Schaan, 2025

Transportpreise für Kipper und Fahrmischer inkl. LSVA

Ortschaft	Preis per m³	
	Kies	Beton
	min. 12 m³	min. 7 m³
Alt St. Johan	27.90	46.80
Azmoos	16.50	30.80
Bad Ragaz	22.50	43.80
Bad Rans	15.30	28.80
Balzers	18.10	33.30
Bendern	11.70	23.80
Buchs	11.70	22.30
Eschen	10.50	23.30
Fläsch	22.50	47.80
Frümsen	17.70	34.30
Gaflei	24.00	41.00
Gamprin	11.70	23.80
Gams	14.40	24.80
Grabs	14.10	23.30
Grabserberg	19.00	38.80
Haag	11.70	27.70
Heiligkreuz	23.70	43.00
Mauren	12.90	24.20
Malbun	23.90	47.50
Masescha	19.50	39.30
Mels	21.70	42.80
Nendeln	10.50	18.80
Oberplanken	13.40	36.70
Oberschan	16.80	31.40

Ortschaft	Preis per m³	
	Kies	Beton
	min. 12 m³	min. 7 m³
Planken	12.90	23.80
Räfis	14.10	29.50
Ruggell	15.30	24.30
Salez	15.30	32.30
Sargans	21.30	38.80
Sax	20.10	35.20
Schaan	9.30	17.30
Schaanwald	12.90	24.00
Schellenberg	14.10	29.90
Sennwald	15.30	32.70
Sevelen	15.30	25.30
Sevelerberg	20.90	41.40
Starkenbach	30.70	52.30
Steg	20.10	37.90
Triesen	15.30	25.30
Triesenberg	18.30	32.00
Trübbach	18.90	33.80
Vaduz	14.10	21.30
Vilters	21.70	42.80
Wangs	22.50	42.80
Weite	16.50	25.50
Werdenberg	15.30	25.30
Wildhaus	24.90	40.00

In unseren Beton-Frankopreisen sind 15 Minuten Warte- und Entleerungszeit eingerechnet.
Zufahrten müssen problemlos möglich sein.

Wartezeit Kipper und Mischer	CHF 95.–/h
Abkübeln	CHF 105.–/h

Preise

- Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, aufgeladen, gewogen und exklusive MWST.

Zahlung

- 30 Tage rein netto.
- Ab dem 45. Tag werden 5% Verzugszins in Rechnung gestellt.
- Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nach belastet.
- Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsinhalt und gelten spätestens durch die Annahme der Lieferung als anerkannt.

Für grössere Bezüge bitten wir um Ihre Bestellung im Voraus.

Notizen

Öffnungszeiten

	Jan. – Feb.	März	April – Okt.	Nov. – Dez.
Mo – Fr	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.30 Uhr	07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.30 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage

Feiertage und Brückentage* 2025

Januar:	06.	Juli:	–
Februar:	02.	August:	15.
März:	19.	September:	08.
April:	18./21.	Oktober:	–
Mai:	01./29./30.	November:	–
Juni:	09./19.	Dezember:	08.

Betriebsferien

Sommerferien: 21.07.2025 – 03.08.2025
Winterferien: 19.12.2025 – 06.01.2026

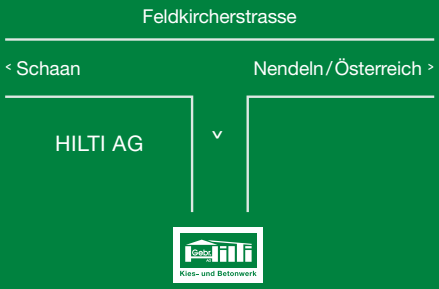

Gebr. Hilti AG Kies- und Betonwerk

Werk / Bestellungen
Feldkircherstrasse 104, LI-9494 Schaan
T 00423 232 64 43, info@kies.li
kies.li

Büro
Im Bretscha 11, LI-9494 Schaan
T 00423 237 13 13, info@hiltibau.li
hiltibau.li